



Bericht über die Corporate Governance des Deutschen Instituts für Entwick- lungspolitik (DIE) 2021



Bericht über die Corporate Governance
des Deutschen Instituts für Entwicklungspolitik (DIE)
im Jahr 2021

I. Einleitung

Die Bundesregierung hat am 16. September 2020 die Neufassung der *Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes* beschlossen. Diese lösen die Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes vom 1. Juli 2009 ab. Erstmals für das Jahr 2021 erfolgt die Berichterstattung daher gemäß der Neufassung des PCGK.

Der PCGK enthält alle wesentlichen Bestimmungen des geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung von Unternehmen, an denen die Bundesrepublik Deutschland ganz oder überwiegend beteiligt ist sowie international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Damit gilt der PCGK in der jeweils gültigen Fassung auch für die DIE gGmbH und ihre Organe.

Zugleich hat sich die Landesregierung Nordrhein-Westfalens verpflichtet, für alle Unternehmen mit Landesbeteiligung die Beachtung des Public Corporate Governance Kodex des Landes NRW sicherzustellen. Die Bestimmungen des Landes-PCGK entsprechen weitgehend denen des Bundes-PCGK, weichen aber in einigen Punkten auch von ihnen ab.

Deshalb haben sich beide Gesellschafter in einer Clearing-Vereinbarung auf die Anwendung des Bundes-PCGK geeinigt und diese beabsichtigte Regelung in Paragraph 21 Absatz 7 des Entwurfs für den entsprechend zu überarbeitenden Gesellschaftsvertrag eingearbeitet. Ab dem Geschäftsjahr 2022 ist der neue Gesellschaftsvertrag im Handelsregister eingetragen. Die Bestimmungen über die Corporate Governance sind im § 19 Gesellschaftsvertrag hinterlegt.

Gleichwohl hat der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen die Empfehlung ausgesprochen, die Einhaltung des Landes-PCGK auch in den Fällen sicherzustellen, in denen die Regelungen des Landes-PCGK über die des Bundes-PCGK hinausgehen.

II. Ziele des DIE bei der Anwendung des Public Corporate Governance Kodex

Mit der Anwendung des Public Corporate Governance Kodex des Bundes und der ergänzenden Bestimmungen des PCGK des Landes NRW verfolgt das DIE das Ziel, im Rahmen der dort getroffenen Regelungen das ausgewogene Zusammenwirken der drei wichtigen Organe Gesellschafter, Geschäftsführung und Kuratorium weiter sicher zu stellen, wobei die Anliegen beider Kodizes unterstützt werden,

der Geschäftsführung die notwendige Handlungsfreiheit zu geben, die Funktion der Gesellschafter deutlich zu machen sowie den Rahmen für das Kuratorium als Überwachungsorgan abzustecken.

III. Maßnahmen

Unter dieser Prämisse wurden der Gesellschaftsvertrag, das Statut sowie die Geschäftsordnung für die Institutsleitung einer besonderen Prüfung unterzogen. Auch die wesentlichen Geschäftsabläufe wurden in die Prüfung einbezogen. Als Ergebnis daraus konnte festgestellt werden, dass das Regelwerk des DIE sowie die Geschäftsabläufe im Wesentlichen der Zielsetzung und damit auch den Bestimmungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes entsprechen. Allerdings waren Anpassungen wie bspw. Änderungen im Gesellschaftsvertrag erforderlich, die zwischenzeitlich weitestgehend umgesetzt wurden.

IV. Abweichungen von Regelungen und Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes

Nach Nr. 3.1 des Kodex ist die Beachtung des PCGK des Bundes im Regelwerk des DIE zu verankern. Eine entsprechende Regelung ist in der beschlossenen Neufassung des Gesellschaftsvertrags aufgenommen. Die Registrierung beim Registergericht ist aktuell in Bearbeitung.

Nach Nr. 4.1.3 soll sich der Inhalt der Berichtspflichten auch bei Unternehmen, die nicht als Aktiengesellschaft geführt werden, an § 90 AktG orientieren. Der Bericht der Geschäftsführung weicht von den Vorgaben des Aktiengesetzes ab. Er enthält aber alle für die Bewertung des DIE erforderlichen Informationen. Eine Übertragung der Berichtspflichten nach dem Aktiengesetz auf das DIE ist nicht geplant. Bei dem Institut handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 1 HGB, die aufgrund ihrer Gemeinnützigkeit keine Gewinne erzielen darf. Aufgrund des Gesellschaftszwecks ist das DIE nur sehr begrenzt dem Marktgeschehen ausgesetzt. Ein Bericht nach der Struktur des Aktiengesetzes wäre in Bezug auf den Aufwand unangemessen und würde zu keinem höheren Erkenntniswert führen.

Nach Nr. 4.4 sollen Kredite an die Mitglieder der Geschäftsführung oder an Mitglieder des Kuratoriums ausgeschlossen sein. Die Geschäftsordnung für die Institutsleitung sah bis 2013 die Möglichkeit einer Kreditgewährung an die Geschäftsführung mit Zustimmung des Kuratoriums vor. Die Geschäftsordnung für die Institutsleitung ist geändert. Eine entsprechende Regelung, die auch die Mitglieder des Kuratoriums umfasst, ist in den neuen Gesellschaftsvertrag des IDOS (vorher DIE, § 8 Nr. 5) aufgenommen.

Nach 5.2.5 soll in der Geschäftsordnung für die Mitglieder der Geschäftsführung eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Altersgrenze festgelegt werden. Die Zeit, für welche die Bestellung als Mitglied der Geschäftsführung erfolgt, soll so bemessen sein, dass diese Altersgrenze nicht überschritten wird. Diese Maßnahme ist im Berichtszeitraum noch nicht in die Geschäftsordnung für die Institutsleitung aufgenommen, soll bei einer Neufassung der Geschäftsordnung jedoch vorgenommen werden.

Nach Nr. 6.1.6 soll das Überwachungsorgan in Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens einen Prüfungsausschuss einrichten. Das Kuratorium hat sich nach einer Bewertung des vergleichsweise geringen Risikopotenzials der

wirtschaftlichen Vorgänge am DIE aus Effizienzgründen darauf verständigt, auf einen gesonderten Prüfungsausschuss zu verzichten.

Außerdem soll das Kuratorium den Abschlussprüfer wählen. Im DIE wird der Abschlussprüfer durch Gesellschafterbeschluss bestimmt. Eine Änderung des Verfahrens ist nicht beabsichtigt, da die Anteilseigner vor der Bestellung das Einvernehmen mit den Rechnungshöfen des Bundes und des Landes NRW herstellen müssen. Dadurch wird eine sachgerechte und transparente Entscheidung im Rahmen der bestehenden Regelungen sichergestellt.

Nach 6.2.2 soll eine angemessene und den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Altersgrenze für Mitglieder des Überwachungsorgans festgelegt werden, die im Rahmen der Wahlvorschläge für das Überwachungsorgan berücksichtigt werden sollen. Bei der nächsten Überarbeitung der Geschäftsordnung für Kuratoriumsmitglieder wird geprüft, ob der Passus mitaufgenommen wird. Darüber hinaus ist im neuen Gesellschaftsvertrag für IDOS mit aufgenommen worden, dass in der Regel Kuratoriumsmitglieder nicht für mehr als zwei Amtszeiten berufen werden sollten.

V. Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsführung und des Kuratoriums des DIE im Jahr 2021

Geschäftsführung

| | |
|-----------------------------------|--|
| Prof. Dr. Anna-Katharina Hornidge | 127,64 T€ Vergütung 25,62 T€ Versorgungsbezüge 5,15 T€ Umzugskostenvergütung |
| Prof. Dr. Imme Scholz | 132,22 T€ Vergütung |

Die Vergütung von Frau Prof. Dr. Hornidge entspricht der Besoldungsgruppe B5 gemäß Bundesbesoldungsordnung. Enthalten sind familienbezogene Komponenten, keine erfolgsabhängigen Bestandteile. Die Versorgungsbezüge werden direkt an das Landesbesoldungsamt abgeführt.

Die Vergütung von Frau Prof. Dr. Scholz entspricht der Besoldungsgruppe B4 gemäß Bundesbesoldungsordnung, enthält familienbezogene Komponenten und enthält keine erfolgsabhängigen Bestandteile. Hierin enthalten ist eine betriebliche Alters- und Hinterbliebenenvorsorge in Höhe von 6,1% des jeweiligen Entgelts.

Kuratorium

Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung.

VI. Darstellung zum Frauenanteil im Kuratorium und auf Führungsebene im DIE

Das Kuratorium des DIE besteht grundsätzlich aus 15 Personen. Im Berichtszeitraum ist eine Frau ausgeschieden. Im Dezember 2021 wurde ein Mann neu berufen. Sowohl Anfang 2021 als auch zum 31.12.2021 bestand das Kuratorium aus 15 Mitgliedern, darunter sechs Frauen.

Im Berichtsjahr 2021 war die Geschäftsleitung mit drei Frauen besetzt.

Die zweite Führungsebene in der Wissenschaft war im 2021 jeweils mit 3,5 Frauen und 2,5 Männern besetzt (jeweils ein halbes Jahr in einem Programm eine Frau und ein Mann). Die zweite Führungsebene in der Verwaltung war mit drei Männern besetzt. Die neugeschaffene Stelle der Finanzleitung konnte ab September 2021 mit einer Frau besetzt werden.

VII. Nachhaltige Unternehmensführung

Das DIE misst der Klimaneutralität große Bedeutung bei und strebt ein verantwortungsvolles und zukunftsorientiertes Handeln in Bezug auf wirtschaftliche, ökologische und soziale Aspekte der Aktivitäten des Instituts an. Die Geschäftsleitung des DIE wird im Bereich Nachhaltigkeit bereits seit 2016 von einer Arbeitsgruppe Sustainability (seit 2021 von der Climate Action Group) unterstützt. Die Arbeitsgruppe hat sich zusammen mit der Geschäftsleitung zum Ziel gesetzt, sich innerhalb des DIEs für ein umweltfreundliches und nachhaltiges Arbeiten einzusetzen.

Im Berichtsjahr 2021 hat es mit der Projektgruppe Klimaneutralität, Klimaschutz und Umweltmanagement nach EMAS des BMZ vier Treffen gegeben. Ziel dabei war die gemeinsame Erarbeitung eines Memorandum of Understanding (MoU) zur Verständigung der Erlangung von Klimaneutralität im Sinne des Bundes-Klimaschutzgesetzes. Unter anderem soll eine Treibhausgasbilanz erstellt und zertifiziert werden. Die Unterzeichnung des MoU soll in 2022 vorgenommen werden.

Das DIE hat sich zudem zum Ziel gesetzt, die Chancen für die berufliche Entwicklung von Frauen und Männern, von Menschen mit Behinderung und Menschen mit Migrationshintergrund immer weiter zu verbessern. Dafür hat das DIE einen Gleichstellungsplan erarbeitet, ist nach „Beruf und Familie“ zertifiziert und bietet Seminare wie bspw. Anti-Rassismus-Sensibilisierung und Gewaltfreie Kommunikation an. Des Weiteren hat das DIE bereits früh im Berichtsjahr 2021 eine Betriebsvereinbarung mit dem Betriebsrat zum mobilen Arbeiten verhandeln können.

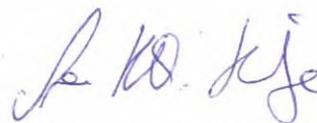
VIII. Entsprechenserklärung von Kuratorium und Geschäftsführung

Kuratorium und Geschäftsführung erklären, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen – mit Ausnahme der unter Nr. IV dargestellten und begründeten Abweichungen – im Deutschen Institut für Entwicklungspolitik (DIE) gGmbH entsprochen wurde und entsprochen wird. Sie werden weiter darauf hinwirken, dass die Empfehlungen eingehalten werden.

Bonn, 21.6.2022



Jochen Flasbarth
Vorsitzender des Kuratoriums
Staatssekretär im Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und
Entwicklung (BMZ)



Prof. Dr. Anna-Katharina Hornidge
Direktorin und Geschäftsführerin des DIE